

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	13.09.2021
Aktenzeichen:	1114-17 BI	Vorlage Nr.	1-3600/21/17-243

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	23.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Wahl einer/eines Beigeordneten

Sachverhalt:

Nach § 5 der Hauptsatzung hat die Ortsgemeinde Jünkerath bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete. Aufgrund des Rücktrittes des Ersten Beigeordneten findet in der heutigen Sitzung die Neuwahl des/der Ersten Beigeordneten statt.

Ggf. ist aufgrund der Wahl des/der neuen Ersten Beigeordneten die Wahl eines weiteren Beigeordneten vonnöten. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden nach § 53a GemO vom Gemeinderat gewählt. Der weitere Beigeordnete ist nach § 54 GemO unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu ernennen.

Wählbar sind sowohl Mitglieder des Ortsgemeinderates als auch „Nicht-Ratsmitglieder“, welche die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Zu ehrenamtlichen Beigeordneten dürfen u.a. nicht gewählt werden, wer gegen Entgelt bei der Ortsgemeinde oder bei der Verbandsgemeinde beschäftigt ist.

Das Wahlverfahren ist in § 40 GemO geregelt:

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl hat in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei dazu beauftragten Ratsmitgliedern. Über jede Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

Das Stimmrecht des **Vorsitzenden** ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.